

ENTWURF



LANDKREIS

E R D I N G

Der Landkreis Erding erlässt auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006, zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 13 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), sowie nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02.12.2008, zuletzt geändert durch § 29a der Verordnung vom 16. August 2016 (GVBl. S. 258), und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen die nachfolgende Richtlinie zur Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Erding:

**Richtlinien
für die Förderung ambulanter Pflegedienste
im Landkreis Erding**

1. Allgemeine Voraussetzungen

Förderfähig sind grundsätzlich die Pflegedienste, die ihre Leistungen der Bevölkerung des Landkreises Erding anbieten.
Gefördert wird nur der im Landkreis Erding erbrachte Anteil der Leistungen der Pflegedienste.
Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der eingestellten Haushaltsmittel.

2. Besondere Voraussetzungen

Gefördert werden bedarfsnotwendige ambulante Pflegedienste nur, wenn die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- 2.1** Die Dienste erbringen Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund Bestandsschutzes bzw. eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Entgeltvereinbarung (§ 69 Abs. 1 AVSG), Sie weisen dies durch das von den Pflegekassen erteilte Institutionskennzeichen (IK-Nr.) nach.
- 2.2** Die Dienste entsprechen den Qualitätsanforderungen des SGB XI und den darauf beruhenden Vereinbarungen.
- 2.3** Die Dienste erbringen ihre Leistungen - gegebenenfalls im Verbund mit anderen rund um die Uhr (§ 69 Abs. 2 Satz 1 AVSG).
- 2.4** Die Dienste unterstützen Betreuungspersonen Pflegebedürftiger wie diese selbst auch durch Beratung und fachliche Hilfe (§ 69 Abs. 2 Satz 1 AVSG).
- 2.5** Die Dienste führen die Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht fortgebildetem Personal in ausreichender Zahl durch (§ 69 Abs. 2 Satz 2 AVSG). Bei Verhinderung der leitenden Pflegekraft muss die Vertretung sichergestellt sein.
- 2.6** Der Dienst soll in der Regel wenigstens seit einem Jahr (gerechnet ab Zulassung durch die Pflegekassen) geführt werden.

3. Art und Höhe der Förderung

- 3.1** Gefördert werden die Fahrtkosten eines ambulanten Pflegedienstes in Form einer Kilometerpauschale in Höhe von 5 Cent pro gefahrenen Kilometer. Dies setzt voraus, dass eine Versorgung von mindestens drei pflegerischen Versorgungsräumen des Landkreises (Anlage 1) durch den ambulanten Dienst erfolgt.
- 3.2** Die Förderung erfolgt maximal bis zur Höhe der im Kreishaushalt bereitgestellten Mittel. Der Landkreis behält sich eine Änderung der Förderpauschale vor.
- 3.3** Die Auszahlung der Förderpauschale erfolgt auf Nachweis gefahrener Kilometer mittels Fahrtenbuch. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird unterstellt. Die Prüfungsmöglichkeiten nach Nr. 5 bleiben unberührt.
- 3.4** Der Träger hat dem Landkreis eine Betriebseinstellung rechtzeitig mitzuteilen.

4. Verfahren

- 4.1** Die Förderung wird jährlich auf Antrag rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.
- 4.2** Der Antrag (Anlage 2) ist bis spätestens 31.3. des folgenden Kalenderjahres beim Landratsamt Erding, Sachgebiet für Senioren, Behinderte und Soziales entweder schriftlich (Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding) oder per E-Mail an die Funktionsadresse foerderung-ambulant@lra-ed.de einzureichen.
- 4.3** Der Antragsteller hat alle entscheidungserheblichen Tatsachen auf der Grundlage der Verhältnisse des abgelaufenen Kalenderjahres nachzuweisen.
- 4.4** Zu Unrecht erhaltene Fördermittel sind zurückzuzahlen.

5. Prüfungsverfahren

Der Landkreis hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben (Anlage 2) in den Personal- und Abrechnungsunterlagen des Dienstes zu überprüfen. Wird eine Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 01.01.2009 außer Kraft. Für das Kalenderjahr 2017 ist der Antrag nach Maßgabe der bisherigen Richtlinie vom 01.01.2009 bis spätestens 31.03.2018 zu stellen.